

Der Gemeinderat Unterwössen erläßt auf Grund der Art. 23, 24 (2) und 27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS Bd. I S. 461) mit Beschluß vom 22. Mai 1958 folgende

### Satzung

über die Straßenbenennung und -beschilderung.

#### § 1

Die Namen der Straßenzüge werden vom Gemeinderat bestimmt.

#### § 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

#### § 3

Die Grundstückseigentümer u. die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

### Hausnummerierung

#### § 4

Bebaute Grundstücke sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten mit der von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer örtlich zu kennzeichnen.

#### § 5

- (1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft
  - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
  - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießbraucher,
  - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

#### § 6

- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so kann die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen.
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

#### § 7

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße auf seine Kosten ein Hinweisschild ausstellen oder anbringen zu lassen.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Gebäude oder Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstücks dies dulden.
- (3) Für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hinweisschilder gelten §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

#### § 8

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen - in durchnummerierten Orten ohne Straßen mit Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Verpflichteten.

#### § 9

- (1) Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes, über oder unmittelbar neben dem Hauseingang, angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

#### § 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

#### Zwangsmaßnahmen

#### § 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorherigen schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

#### § 12

Diese Satzung tritt 8 Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterwössen, den 22. Mai 1958